

A und B geteilt. Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten haben die Handwerksteuer B zu zahlen, die übrigen die Handwerkssteuer A. Die Handwerksteuer B setzt sich aus der üblichen Umsatzsteuer und einer sogenannten Gewinnsteuer zusammen. Die Gewinnsteuer ist progressiv gestaltet, jedoch nicht so stark wie die Einkommensteuer, die für die sonstige private Wirtschaft gilt. Die neuartige Besteuerung wirkt sich im allgemeinen nicht ungünstig aus.

c) Die unselbständig Erwerbstätigen zahlen Lohnsteuer durch Lohnabzug. Die Lohnsteuertabelle ist nicht wie in der Bundesrepublik mit der Einkommensteuer identisch. Die Lohnsteuer ist in der SBZ günstiger gestaltet als die Einkommensteuer. Die sogenannte freischaffende Intelligenz, zu der aber nicht Steuerberater und selbständige Rechtsanwälte gehören, fallen grundsätzlich unter die günstigere Besteuerung des Arbeitseinkommens. Ein Unterschied besteht nur im Plafond. Dieser beträgt bei den Unselbständigen 20 %/o, bei der freischaffenden Intelligenz 30%. Familienermäßigung wird gewährt, jedoch zu einem geringeren Satz als in der Bundesrepublik. Auch sind die Steuerfreibeträge in der Bundesrepublik höher. Wie Unselbständige werden Mitglieder sozialistischer Genossenschaften (-> Erl. 1 b und 1 e zu Art. 20), von Rechtsanwaltskollegien (Erl. zu Art. 126) und die Gesellschafter eines halbstaatlichen Betriebes (-> Erl. 1 d zu Art. 20) sowie Einzelhändler und Gastwirte, die einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben (-^ Erl. 2d zu Art. 20), besteuert.

2. Obwohl die Abgabehoheit grundsätzlich der »Republik« zusteht, werden den Bezirken, Land- und Stadtkreisen, Städten und Gemeinden eigene Einnahmen überlassen. Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Steuern der Konsumgenossenschaften, der übrigen Genossenschaften (mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben sowie der Steuern der Mitglieder der PGH und der LPG) sowie die sonstigen Verkehrssteuern. Sie können ihre Anteile auf die Stadt- und Landkreise aufteilen. Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, die Steuern der Landwirte und die Steuern der Mitglieder der PGH und LPG⁸. Die Gemeinden erhalten als Gemeindesteuern die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Vergnügungssteuer, die Kinosteuer und die Hundesteuer⁹. Die Gemeindegetränksteuer wird seit dem 24. 12. 1950 nicht mehr erhoben¹⁰.

3. Wegen Erbschaftssteuer -> Erl. 3 b zu Art. 22 Kirchensteuer -> Erl. 3 zu Art. 43.

⁸ §§ 13-15 Gesetz über den Staatshaushalt 1960 vom 9. 12. 1959 (GBl. S. 891)

⁹ Kitsche, a. a. O. S. 112

¹⁰ Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer vom 22. 12. 1950 (GBl. S. 1227)